



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 2.9.1960

III. Wahlperiode

Nr. 634

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-51
für die Grundstücke am Nieritzweg
zwischen Ritterhufen und Claszelle
in Berlin-Zehlendorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes X-51 für die Grundstücke am Nieritzweg zwischen Ritterhufen und Claszelle in Berlin-Zehlendorf.

Vom 6. Juli 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan X-51 vom 6. November 1959 für die Grundstücke am Nieritzweg zwischen Ritterhufen und Claszelle in Berlin-Zehlendorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Zehlendorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) — im allgemeinen Wohngebiet der Baustufen II/2 und II/3.

Der Nieritzweg zwischen Teltower Damm und Sachtlebenstraße soll zur besseren Verkehrserschließung in Zehlendorf-Süd in einheitlicher Breite unter Inanspruchnahme

Berlin, den 14. Juli 1960

Der Senat von Berlin

Amrehn
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

einzelner Vorgartenflächen der anliegenden Grundstücke verbreitert und endgültig ausgebaut werden. Der Bebauungsplan war notwendig, um die entsprechenden Straßenbegrenzungslinien festzusetzen, die überholten förmlich festgestellten Bau- und Straßenfluchtlinien aufzuheben und gleichzeitig Art und Maß der baulichen Nutzung der unmittelbar von den Straßenbaumaßnahmen betroffenen Grundstücke zu regeln.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt für den Nieritzweg zwischen Pfarrlandstraße und Ritterhufen im Abstand von 24,0 m Straßenbegrenzungslinien fest. Westlich der Pfarrlandstraße wurde ein etwa 23,0 m breiter öffentlicher Grünstreifen in das Straßenland einbezogen; er ist Teil einer Grünverbindung, die über den vorhandenen Grünzug Leuchtenburgstraße zum Schweizerhofpark führt.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien des Nieritzweges, der Leuchtenburgstraße, der Claszelle, der Pfarrlandstraße und des Ritterhufens wurden im Planbereich aufgehoben und der Planung entsprechende Baufluchtlinien festgesetzt.

Die notwendigen Leitungsverlegungen in dem vom Geltungsbereich erfaßten Abschnitt des Nieritzweges sind bereits durchgeführt.

Für die Bebauung der Grundstücke wurden allgemeines Wohngebiet, 6,0 m bzw. 7,0 m tiefe Vorgärten, Baugrenzen und die Baustufen II/2 und II/3 — offene Bauweise — festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Zehlendorf hat dem Bebauungsplan am 16. Dezember 1959 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 1. Februar 1960 bis einschließlich 1. März 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.